



Merkblatt

zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalls (Stand: März 2024)

Im § 20 des Waffengesetzes (WaffG) wird der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls geregelt. Die dort getroffene Regelung zur Blockierung gilt für alle Waffen, die infolge eines Erbfalls erworben werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 WaffG hat der Erbe **innen eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die **Ausstellung einer Waffenbesitzkarte** für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre **Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte** zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Kann der Erbe ein **waffenrechtliches Bedürfnis** (als Jäger, Sportschütze, Brauchtumschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer) nachweisen **und glaubhaft machen**, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen des jeweils geltend gemachten Bedürfnisses **geeignet und erforderlich** sind, können die Erb Waffen oder die Munition seinem Bedürfnis zugeordnet werden. Eine Blockierung der Waffen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Kann **kein waffenrechtliches Bedürfnis** geltend gemacht werden, so sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes **Blockiersystem** zu sichern und die erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger (§ 20 Abs. 4 WaffG). Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gem. § 20 Abs. 5 WaffG nur durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Bitte reichen Sie in diesem Fall entsprechende Nachweise ein.

Informationen zu dem aktuellen Sachstand bezüglich der auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme erhalten Sie bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysteme-fuer-erbwaffen.html>).

Abweichend von den geltenden Regelungen kann die Waffenbehörde nach § 20 Abs. 6 WaffG auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Waffenrechtliche Erlaubnisse SII6 gerne zur Verfügung.

Bundesverwaltungsamt
Referat SII6
50728 Köln

Telefon: +49 22899 358 99192

Telefax: +49 22899 358 28005

E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de